



STATUTEN

SMA

Swiss Masters Athletics

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1; Name, Sitz

Art. 2; Zweck

Art. 3; Verbandszugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 4; Mitgliederkategorien

Art. 5; Eintritte, Austritte, Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6; Aktivmitglieder

Art. 7; Ehrenmitglieder

Art. 8; Passivmitglieder

III. Finanzen

Art. 10; Mitgliederbeiträge

Art. 11; reduzierte Mitgliederbeiträge

Art. 12; Andere Mittel

Art. 13; Vereinsvermögen

Art. 14; Haftung

IV. Organisation

Art. 15; Organe

Art. 16; Mitgliederversammlung

Art. 17; Formalitäten zur Mitgliederversammlung

Art. 18; Befugnisse der Mitgliederversammlung

Art. 19; Vorstand

Art. 20; Vorstandssitzung

Art. 21; Beschlussfähigkeit des Vorstands

Art. 22; Kompetenzen des Vorstands

Art. 23; Verbindung zum SLV (Swiss Athletics)

Art. 24; Mitglieder der Revisionsstelle IV. Schlussbestimmungen

Art. 25; Auflösung, Liquidation

Art. 26; Gesetzliche Bestimmungen

Art. 27; Inkrafttreten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1; Name, Sitz

Unter dem Namen Swiss Masters Athletics oder abgekürzt SMA besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2; Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Leichtathletik für Athletinnen und Athleten im Anschluss an das "Aktiv-Alter", welche älter als 30 Jahre sind (Masters-Alter) und den Sport noch wettkampfmässig betreiben möchten. Der Verein erbringt insbesondere Dienstleistungen zur Durchführung von Stadion-Leichtathletikanlässen und unterstützt die Bemühungen für Nichtstadionanlässe der Leichtathletinnen und Leichtathleten-

Darüber hinaus dient der Verein der Pflege der Geselligkeit unter sportlichen Personen im Masters-Alter. Dies soll unter anderem durch – Informationsaustausch über Masters-Leichtathletikveranstaltungen; - Veranlassung von Masters-Stadion-und Indoor-Schweizermeisterschaften; - Mithilfe bei der Organisation von Reisen zu Masters-Weltmeisterschaften, Masters-Europameisterschaften und anderen Masters-Stadionmeetings im Ausland und - Vertretung der Masters-Leichtathletinnen und -leichtathleten gegenüber Veranstaltern und Verbänden erreicht werden.

Art. 3; Verbandszugehörigkeit

Swiss Masters Athletics ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbands (Swiss Athletics). Die Interessenwahrung gegenüber Swiss Athletics und anderen dem Swiss Masters Athletics nahestehenden Organisationen erfolgt über den Vorstand.

II. Mitgliedschaft

Art. 4; Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Ehrenmitglieder und c) Passivmitglieder. Mitglieder gleich welcher Mitgliederkategorie können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5; Eintritte, Austritte, Erlöschen der Mitgliedschaft

Swiss Masters Athletics ist ein offener Verein. Personen, welche die Statuten akzeptieren, können jederzeit ein Gesuch zur Aufnahme in den Verein stellen. Ein Aufnahmegesuch hat schriftlich zuhänden des Vorstands Swiss Masters Athletics zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die die Statuten nicht einhalten oder sich unsportlich verhalten, werden schriftlich abgemahnt; im Wiederholungsfall sanktioniert der Vorstand solche Personen mit dem Ausschluss; den davon betroffenen Personen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Hat ein Mitglied während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, so wird dieses Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

Ansonsten können Mitglieder jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6; Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Frauen und Männer aufgenommen werden, die mindestens 30 Jahre alt sind und den Vereinszweck unterstützen.

Art. 7; Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 8; Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen beitreten, die mindestens 30 Jahre alt sind (oder durch Personen vertreten sind, die mindestens 30 Jahre alt sind). Sie unterstützen den Vereinszweck mit dem Mitgliederbeitrag.

III. Finanzen

Art. 9; Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitgliederbeiträge werden bei Austritt vor Ablauf eines Geschäftsjahrs grundsätzlich nicht zurückvergütet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 10; reduzierte Mitgliederbeiträge

Mitglieder des Vorstandes und der Ressorts sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. Der Vorstand ist berechtigt, in speziellen Fällen bestimmten Personen den Mitgliederbeitrag zu erlassen und für bestimmte Personengruppen die Mitgliederbeiträge zu reduzieren.

Art. 11; Andere Mittel

Neben den Mitgliederbeiträgen werden weitere Mittel aus privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie Einnahmen von Veranstaltungen beschafft.

Art. 12; Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck des Vereins. Den Mitgliedern steht kein persönlicher Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 13; Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 14; Organe

Swiss Masters Athletics hat folgende Organe: die Mitgliederversammlung; den Vorstand; die Revisionsstelle.

Art. 15; Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstands bekanntzugeben. Über Traktanden, die in der Einladung nicht erwähnt sind, dürfen keine für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt worden sind.

Art. 16; Formalitäten zur Mitgliederversammlung

Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident; bei deren oder dessen Verhinderung wird die Versammlung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Fehlt auch der/die VizepräsidentIn, obliegt die Leitung dem/der AktuarIn; sonst einem Vorstandsmitglied. Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden. Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll. Es enthält die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Aktuar zu unterzeichnen. Jede statutengemässe Einberufung einer Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit; davon ausgenommen ist einzig der Beschluss über die Aufhebung des Vereins, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Diskussion ein zweites Mal abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden eine zweite Stimme zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine schriftlich dafür bezeichnete Vertretung aus. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt.

Art. 17; Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: - Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle; - Wahl des Vorstands, sowie der Mitglieder der Revisionsstelle; - Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Ernennung von Ehrenmitgliedern; - Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder; - Abänderung der Vereinsstatuten; - Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Vorstand freiwillig der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt; - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens; - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18; Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/Aktuarin oder dem Vizepräsidenten/Aktuar, der KassiererIn oder dem Kassier und mindestens einem weiteren Mitglied für Projekte und Arbeitsgruppen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstands richten ihre Bemühungen nach den Pflichtenheften für die ihnen übertragenen Funktionen und nach den Beschlüssen des Vorstands aus.

Art. 19; Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dies enthält die Beschlüsse und weitere wesentliche Elemente; Protokollwünsche einzelner Vorstandsmitglieder sind anlässlich der gegenständlichen (oder folgender) Vorstandssitzungen ausdrücklich zu verlangen.

Art. 20; Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Fall der Stimmgleichheit wird die Abstimmung / Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und ihr Beschluss einstimmig gefasst wird. In dringenden Fällen kann ein Beschluss schriftlich (inkl. E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21; Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er zeichnet durch die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und einem weiteren Mitglied. Für Tagesgeschäfte ohne wesentliche Tragweite unterschreibt jedes Mitglied des Vereinsvorstands für seinen Bereich. Die Unterschriftenregelung für Bank- und Postcheckverkehr erfolgt nach einem ausdrücklichen Beschluss im Vorstand.

Art. 22; Verbindung zu Swiss Athletics

Der Vorstand pflegt den Kontakt zu Swiss Athletics und weiteren, dem Verein nahestehenden Organisationen. Der Vorstand bestimmt die Verbindungspersonen, welche die Interessen des Vereins gegenüber Swiss Athletics und andern Organisationen vertreten.

Art. 23; Mitglieder der Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24; Auflösung, Liquidation

Beschliesst der Verein seine Auflösung, so ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks zu liquidieren. Der Vorstand führt die Liquidation durch; die Revisionsstelle hat die Liquidation zu überprüfen.

Art. 25; Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB.



Art. 26; Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen vorherige Fassungen und sind von der Mitgliederversammlung vom [...] genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Thomas Marder

Pino Pilotto